

Freigabe

Lfd.-Nr. (Stellungnahme)	Einzelpunkte aus den eingegangenen Stellungnahmen	vorläufige Bewertung
F1 2, 5, 9, 20, 22)	Forderung: „Die Freigabe niedrig strahlender Materialien aus Atomanlagen und die unkontrollierte Verteilung gering strahlender Abfälle (behördlich laufend zu überwachen, am besten) zu beenden.“ bzw. Forderung: „Das Umdefinieren radioaktiver Abfälle durch Freimessen bzw. Freigabe zu beenden.“	Siehe Antwort zu Frage F2
F2 19)	„Völlig unverständlich ist, dass im Nationalen Entsorgungsprogramm kein Wort zur Freigabe radioaktiver Abfälle zu finden ist. Insgesamt 30 Atomkraftwerke werden in den kommenden Jahrzehnten nahezu zeitgleich in Deutschland abgerissen. Die Menge radioaktiver Abfälle, die in diesem Zuge freigegeben und aus dem Geltungsbereich des Atomgesetzes entlassen werden, ist enorm. Der ökonomische Anreiz, möglichst viele Abfälle nicht der teuren Endlagerung zuführen zu müssen, ist riesig. Das dabei entstehende Strahlenrisiko für die Bevölkerung wird unterschätzt. Da die Abfälle nicht deklariert werden müssen, ist später nicht mehr nachvollziehbar, wo das strahlende Material tatsächlich landet. Es gibt andere Länder, die einen anderen Umgang mit diesen radioaktiven Abfällen haben. Es gibt teilweise schärfere Regelungen, ab wann Material und Baustrukturen freigegeben werden können, es gibt Beschränkungen hinsichtlich der Langlebigkeit der freizugebenden	Freigegebene Stoffe sind konventionelle Abfälle, die nicht im Fokus des Nationalen Entsorgungsprogramms stehen, das sich ausschließlich mit radioaktiven Abfällen befasst. Bezogen auf den Kontrollbereich werden gut 97% der beim Abbau der stillgelegten Kernkraftwerke anfallenden Stoffe freigegeben. Die Menge scheint groß. Für alle deutschen Kernkraftwerke summiert sie sich auf rund 5 Mio. Mg, die verteilt über den Abbaup Zeitraum einiger Jahrzehnte anfällt. Im Vergleich zu den konventionellen pro Jahr anfallenden alleine mineralischen Abfällen in Deutschland von rund 55 Mio. Mg ist diese Menge jedoch tatsächlich im Gesamtmassenstrom als gering anzusehen. Bei der Freigabe wird die radiologische Unbedenklichkeit dadurch sichergestellt, dass für eine Einzelperson der Bevölkerung nur eine zusätzliche jährliche Strahlenexposition im Bereich von 10 Mikrosievert pro Kalenderjahr auftreten kann. Für jedes einzelne Radionuklid wird dabei seine Radiotoxizität als auch die Langlebigkeit über einen entsprechend restriktiven Freigabewerte berücksichtigt. Nach Stand von Wissenschaft und Technik gilt international eine zusätzliche jährliche Strahlenexposition im Bereich von 10 Mikrosievert pro Kalenderjahr als vernachlässigbar. In Deutschland beträgt die natürliche Strahlenexposition einer jeden Person im Mittel 2100 Mikrosievert pro Kalenderjahr. Dies ist eine 200-mal höhere Dosis, als sie bei der Freigabe maximal auftreten kann. Angesichts der aus der Freigabe resultierenden sehr geringen Exposition sowie gemäß des

	Radionuklide, es gibt die Ausweisung gesonderter Deponien für die Lagerung dieser Stoffe. Die Praxis in Deutschland stößt vor Ort immer wieder auf große Widerstände in der Bevölkerung und von Kommunen. Aus all diesen Gründen ist es überfällig, auch hier Alternativen zu prüfen, vor allem die Alternative der kontrollierten Deponierung ohne Entlassung aus dem Geltungsbereich des Strahlenschutzes, aber auch die Beschränkung auf Radionuklide mit geringerer Halbwertszeit.“	allgemeinen Rechtsprinzips, nach dem Bagatellen nicht in einer Norm geregelt werden (de minimis non curat lex / das Gesetz kümmert sich nicht um Kleinigkeiten - sogenanntes „de-minimis-Konzept“), bedarf die Entsorgung freigegebener Abfälle keiner weiteren atom- und strahlenschutzrechtlichen Regelung. Die Freigabe gibt es auch im Ausland. Anders als in Deutschland werden daneben geringfügig radioaktive Abfälle teilweise auch oberflächennah endgelagert. Die Entsorgungskommission hat dies 2022 bewertet und keinen sicherheitstechnischen Vorteil zum Deutschen Konzept gesehen.
--	---	---